



Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz
Nr. 1 – 16. Jahrgang – Potsdam, 16. Januar 2006

Inhalt	Seite
Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen	
Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie Bezug und Verwaltung der Grundpfandrechtsbriefvordrucke Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 18. November 1993 vom 9. Dezember 2005 (3851-I.6)	3
Benachrichtigung in Nachlasssachen Gemeinsame Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und des Ministers des Innern zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen Verfügung vom 2. Januar 2001 vom 10. Dezember 2005 (1433-II.2/3)	3
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2005 (1441-I.19)	5
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 13. Dezember 2005 (1441-I.3)	5
Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 29. November 1993 vom 15. Dezember 2005 (1441-I.26)	5
Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Amtsanwaltschaften (StA-Statistik) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 2003 vom 21. Dezember 2005 (1441-I.33)	6
Bekanntmachungen	
Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen	9



2	JMBL
<hr/>	
Inhalt	Seite
Personalmeldungen	10
Ausschreibungen	10
Rechtsprechung	
Strafrecht	
OWiG § 51; VwZG § 3	
Die Zustellung eines Bußgeldbescheids ist nicht deshalb unwirksam, weil das Aktenzeichen der Bußgeldbehörde nicht auf dem Briefumschlag, sondern nur auf dem zuzustellenden Schriftstück angebracht und durch ein Sichtfenster des Umschlags hindurch lesbar ist.	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 7. November 2005 – 1 Ss (OWi) 239 B/05 –	
	13
OWiG § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; § 79 Abs. 3 Satz 1 GVG § 121 Abs. 2	
Der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat dem Bundesgerichtshof folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt:	
Bedarf die erneute Absendung eines Anhörungsbogens im EDV-unterstützten Bußgeldverfahren an einen von der Person des bisher als Betroffenen geführten Kfz-Halter abweichenden Fahrer als neuen Betroffenen (sog. Betroffenenwechsel) einer schriftlichen Anordnung mit handschriftlicher Unterschrift oder Namenskürzel durch den Sachbearbeiter der Verwaltungsbehörde, um die Verjährungsunterbrechung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG herbeizuführen?	
Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 16. November 2005 – 1 Ss (OWi) 156 Z/05 –	
	15

– Dieser Ausgabe liegt das Jahresinhaltsverzeichnis 2005 bei. –





Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

Ausfertigung der Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe sowie Bezug und Verwaltung der Grundpfandrechtsbriefvordrucke

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 18. November 1993
Vom 9. Dezember 2005
(3851-I.6)

I.

Die Allgemeine Verfügung vom 18. November 1993 (JMB1. S. 227) wird wie folgt geändert:

Abschnitt III Nr. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„6. Die Bestellung der Briefvordrucke erfolgt durch die Amtsgerichte direkt bei der Bundesdruckerei Berlin unter Verwendung der von dort zur Verfügung gestellten Bestellscheine. Die Auslieferung erfolgt durch die Bundesdruckerei an die Amtsgerichte, die zugleich Rechnungsempfänger sind und die Bezahlung veranlassen. Die Bestell- und Lieferunterlagen sind zu Sammelakten zu nehmen.

7. Den Präsidenten der Landgerichte bleibt es vorbehalten, für bestimmte Amtsgerichte ihres Geschäftsbereiches Sammelbestellungen vorzunehmen. In diesem Fall ist das Landgericht Warenempfänger und veranlasst die Bezahlung sowie die Verteilung der Briefvordrucke an die Amtsgerichte.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 9. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Benachrichtigung in Nachlasssachen

Gemeinsame Allgemeine Verfügung
der Ministerin der Justiz
und des Ministers des Innern
zur Änderung der Gemeinsamen Allgemeinen
Verfügung vom 2. Januar 2001
Vom 10. Dezember 2005
(1433-II.2/3)

I.

Die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten und des Ministeriums des Innern über die Benachrichtigung in Nachlasssachen vom 2. Januar 2001 (JMB1. S. 26, ABl. S. 108) wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt I Nr. 1.1.1 wird wie folgt gefasst:

„1.1.1 den Geburtsnamen, die Vornamen und den Familiennamen der Erblasserin oder des Erblassers, die Familien-(Ehe-/Lebenspartnerschafts-)Namen aus früheren Ehen oder eingetragenen Lebenspartnerschaften sowie die Namen der Eltern,“

2. Abschnitt I Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:

„1.2 Die Angaben zu den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4 vermerkt

– auch die Notarin oder der Notar, vor der/dem ein Erbvertrag geschlossen wird (§ 2276 BGB), es sei denn, die Vertragsschließenden haben die amtliche Verwahrung ausgeschlossen (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes) und sich bei der Verwahrung durch die Notarin oder den Notar mit einer offenen Aufbewahrung schriftlich einverstanden erklärt (§ 34 Abs. 2 des Beurkundungsgesetzes, § 20 Abs. 1 Satz 4 der Dienstordnung für Notarinnen und Notare), sowie

– die Rechtspflegerin oder der Rechtspfleger beziehungsweise gegebenenfalls die Urkundsbeamtin oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle, die/der ein eigenhändiges Testament in besondere amtliche Verwahrung nimmt (§ 2248 BGB).“

3. In Abschnitt I Nr. 1.4 wird der erste Satz gestrichen.

Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt gefasst:

„Wird ein Erbvertrag zwischen Personen, die nicht Ehegatten oder Lebenspartner sind, in Verwahrung genommen, sind die auf die Ehegatten- oder die Lebenspartnereigenschaft hinweisenden Textteile des Vordrucks entsprechend zu ändern.“



4

JMB1.

4. In Abschnitt I Nr. 2.2 werden im Klammerhinweis nach dem Wort „Eheverträge“ die Wörter „oder Lebenspartnerschaftsverträge“ eingefügt.
5. Abschnitt I Nr. 2.4 wird wie folgt gefasst:
- „2.4 Von der Rückgabe einer Verfügung von Todes wegen aus der amtlichen oder der notariellen Verwahrung wird keine Nachricht gegeben.“
6. In Abschnitt I Nr. 4 wird der letzte Teilsatz wie folgt gefasst:
- „..., die sich auf den mit dem Tod des verstorbenen Ehegatten oder Lebenspartners eingetretenen Erbfall beziehen.“
7. In Abschnitt II Nr. 1 wird der Klammerhinweis nach dem Wort „Angehörigen“ wie folgt gefasst:
- „(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
8. In Abschnitt II Nr. 2.1 Satz 2 wird der Klammerhinweis in Spiegelstrich 3 wie folgt gefasst:
- „(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
9. In Abschnitt II Nr. 3.1 wird die Angabe „2300 BGB“ durch die Angabe „2300 Abs. 1 BGB“ ersetzt.
10. In Abschnitt II Nr. 3.2 wird der erste Textteil wie folgt gefasst:
- „(ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.
11. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 werden die Angaben in Spiegelstrich 1 wie folgt gefasst:
- „Vorname(n) und Familienname (Ehe-/Lebenspartnerschaftsname und gegebenenfalls Geburtsname),“.
12. In Abschnitt II Nr. 4.1 Abs. 2 wird der Klammerhinweis in Spiegelstrich 5 wie folgt gefasst:
- „(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.
13. In den Anlagen 1, 2 b und 2 c werden die Überschriften der Spalten „a) des Mannes“ und „b) der Frau“ wie folgt gefasst:
- „a) der Ehefrau/Frau, der LPartnerin/des LPartners“,
 „b) des Ehemannes/Mannes, des LPartners/der LPartnerin“.
14. In den Anlagen 1, 2 b, 2 c, 3 und 4 wird der Klammerhinweis unter der Leitangabe „Familienname“ wie folgt gefasst:
- „(ggf. Familien-[Ehe-/Lebenspartnerschafts-]Namen aus früheren Ehen oder Lebenspartnerschaften)“.
15. In Anlage 1 wird die vorletzte Zeile wie folgt gefasst:

„ Nach Ableben	<input type="checkbox"/> des Ehemannes/Mannes, Lebenspartners	<input type="checkbox"/> der Ehefrau/Frau, Lebenspartnerin
	eröffnet am	und wieder verschlossen.

16. In der Anlage 3, vorletzter Satz, und in der Anlage 4, letzter Satz, wird der Klammerhinweis „(Ehegatten, Kindes)“ wie folgt gefasst:

„(Ehegatten, Lebenspartners, Kindes)“.

II.

Diese Änderungen treten am 2. Januar 2006 in Kraft.

Noch vorhandene Bestände der Anlagen 1 bis 4 in der bisherigen Fassung können aufgebraucht werden. Sie sind – soweit erforderlich – entsprechend anzupassen.

Potsdam, den 10. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm





**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Zivilsachen
(ZP-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. Dezember 2005
(1441-I.19)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der als Sonderdruck erscheinenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Zivilsachen (ZP-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2006 beschlossen. Die Anordnung ersetzt die zum 1. Januar 2004 neu gefasste Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP-/F-Statistik) – Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. November 2003 (JMBL. S. 114) –.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die auf die DV-Systeme der betroffenen Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten zu übernehmen ist.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2006) zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. November 2003 (JMBL. S. 114) in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Erhebung
von statistischen Daten in Familiensachen
(F-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
Vom 13. Dezember 2005
(1441-I.3)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der als Sonderdruck erscheinenden Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2006 beschlossen. Die Anordnung ersetzt die zum 1. Januar 2004 neu gefasste Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen (ZP-/F-Statistik) – Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. November 2003 (JMBL. S. 114) –.

Den Gerichten wird jeweils ein Exemplar der Anordnung als PDF-Datei zur Verfügung gestellt, die auf die DV-Systeme der betroffenen Geschäftsstellen bzw. Serviceeinheiten zu übernehmen ist.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2006) zum 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit Allgemeiner Verfügung der Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten vom 27. November 2003 (JMBL. S. 114) in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Zivilsachen und in Familiensachen außer Kraft.

Potsdam, den 13. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

**Anordnung über die Zählkartenerhebung
in der Finanzgerichtsbarkeit
(FG-Statistik)**

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 29. November 1993
Vom 15. Dezember 2005
(1441-I.26)

I.

Die Anordnung über die Zählkartenerhebung in der Finanzgerichtsbarkeit (FG-Statistik) – Allgemeine Verfügung vom 29. November 1993 (JMBL. S. 233), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 29. Dezember 1999 (JMBL. 2000 S. 14) – wird wie folgt geändert:

In § 5 Abs. 2 wird nach Buchstabe e der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f angefügt:

„f) durch die Einreichung einer Rügechrift von dem durch eine gerichtliche Entscheidung beschwerten Beteiligten die Fortführung des Prozesses nach § 133a FGO begehrt wird.“

II.

Diese Allgemeine Verfügung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 15. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger





Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz
zur Änderung
der Allgemeinen Verfügung vom 22. Dezember 2003
Vom 21. Dezember 2005
(1441-I.33)

I.

Die Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Anwaltschaften (StA-Statistik) – Allgemeine Verfügung vom 22. Dezember 2003 (JMBL 2004 S. 2) – wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die laufende Nummer der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakten zu vermerken. Die abschließende Ausfüllung der Zählkarte ist auf dem Aktenumschlag zu dokumentieren (Datum, Unterschrift). Gleichzeitig ist auf dem Aktenumschlag die laufende Nummer der Zählkarte durchzustreichen; die durchgestrichene Zahl muss lesbar bleiben.“
 - 1.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Sachgebietsschlüssel nach Anlage 11 der Anordnung ist auf dem Aktenumschlag oder in den Verfahrensakten zu vermerken. Bei der Änderung des Sachgebiets ist der Vermerk zu berichtigen.“
2. In § 12 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt, die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4:

„(2) Mit Zustimmung der Landesjustizverwaltung kann abweichend von § 8 Abs. 1 und 3

 - a) im Einvernehmen mit dem Statistischen Landesamt die Vergabe der Nummer der Zählkarte geregelt werden; hierbei ist die eindeutige Identifikation des Datensatzes zu gewährleisten,
 - b) auf die Angabe der Nummer der Zählkarte auf dem Aktenumschlag der Verfahrensakten verzichtet werden,
 - c) die Dokumentation des statistischen Abschlusses im DV-System erfolgen.“
3. § 14 erhält folgende Fassung:

„Über die Auswertung nach § 13 hinaus steht der Dienstaufsicht mit den Durchschriften der Monatsübersichten oder mit der entsprechenden Zusammenstellung für jede Erhebungseinheit eine Statistik über die Geschäftsbelastung und ihre Veränderungen zur Verfügung (§ 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 4); zudem ist den Über-

sichten bei Einsatz eines DV-Systems eine Bilanzierung von Sachgebieten zu entnehmen (§ 12 Abs. 3). Aus der Mappe der angelegten Zählkarten (§ 9 Abs. 2) bzw. aus den im DV-System gespeicherten Daten (§ 12 Abs. 1) ergibt sich ferner jederzeit, wie viele und welche Verfahren noch anhängig sind, und es kann ermittelt werden, aus welchen Jahren diese Verfahren stammen.“

4. § 15 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die in dieser Anordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen und für Männer in der männlichen Sprachform.“
5. In Anlage 1 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Zählkarte für Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft“.
6. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - 6.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Erläuterungen zu der Zählkarte für Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft/Generalstaatsanwaltschaft (Anlage 1)“.
 - 6.2 Der Erläuterung „Zu B“ werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„Als Verfahren des Jugendstaatsanwalts sind grundsätzlich solche Verfahren anzusehen, an denen mindestens ein Jugendlicher oder Heranwachsender beteiligt ist.

Beispiel:

Schlüsselzahl des Dezernats eines Jugendstaatsanwalts

3	1	2	2
---	---	---	---

“
- 6.3 Die Erläuterung „Zu F“ erhält folgende Fassung:

„In diesem Abschnitt ist unter Position F a ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel und die zugehörigen Erläuterungen sind dem Sachgebietenkatalog in Anlage 11 zu entnehmen.

Die Angaben zur „Organisierten Kriminalität“ (Position F b) und zur „Jugendschutzsache“ (Position F c) sind **zusätzlich** zu einer Eintragung unter Position F a anzukreuzen. Zur Definition der Organisierten Kriminalität wird im Übrigen ergänzend auf Anlage E der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) verwiesen.

Als Jugendschutzsache sind solche Verfahren zu zählen, die vom Staatsanwalt nach §§ 26, 74b GVG als Jugendschutzsache behandelt werden.“
- 6.4 Die Erläuterung „Zu P“ erhält folgende Fassung:

„Als Einleitung von Maßnahmen der Gewinnabschöpfung sind solche Sicherstellungshandlungen der Staats-





- anwaltschaften anzusehen, die in Ermittlungsverfahren (z. B. bei Betrug, Geldwäsche, Handeltreiben mit Betäubungsmitteln) zur Durchsetzung der Rückgewinnungshilfe oder einer zu erwartenden Entscheidung auf Verfall oder Einziehung von Vermögenswerten (nicht von Gegenständen nach §§ 74 ff. StGB) ergriffen werden. Anträge in der Anklageschrift und Strafbefehlsanträge sind nicht als Maßnahmen der Gewinnabschöpfung zu zählen.“
7. In Anlage 3 wird unter Abschnitt E folgende Position 9 angefügt:
- „9. Verfahren zur Anordnung der vorbehaltenen oder nachträglichen Sicherungsverwahrung <Code 31>.“
8. In Anlage 4 wird die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Monatsübersicht über die Geschäfte der Generalstaatsanwaltschaft“.
9. In Anlage 5 wird die Reihenfolge der Positionen a bis d in Abschnitt D wie folgt geändert:
- „a) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung (ohne Bewährung) <Code 05>
- b) eine Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) <Code 03>
- c) eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung, die zur Bewährung ausgesetzt ist <Code 06>
- d) eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt ist <Code 04>.“
10. In Anlage 6 werden die Wörter „bei dem Bayer. Obersten Landesgericht“ gestrichen.
11. In Anlage 7 wird Abschnitt II wie folgt geändert:
- 11.1 Unter Buchstabe a wird die Erläuterung „Zu E“ wie folgt geändert:
- 11.1.1 Im ersten Absatz wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „An andere Erhebungseinheiten im Wege der Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft abgegebene Verfahren sind dabei nicht mitzuzählen.“
- 11.1.2 In Absatz 3 erhält Nummer 2 folgende Fassung:
- „2. unter Position E 7 Anträge auf DNA-Identitätsfeststellung, die eine Speicherung der Daten des Betroffenen beim Bundeskriminalamt zum Ziel haben;“.
- 11.1.3 In Absatz 4 werden die Wörter „Bayer. Obersten Landesgericht“ gestrichen.
- 11.2 Unter Buchstabe b wird der Erläuterung „Zu D“ folgender neuer Absatz angefügt:
- „Vollstreckungen von Verwarnungen mit Strafvorbehalt sind bei der Position D e (Geldstrafe) zu erfassen.“
12. In Anlage 8 ist der Text „I. Staatsanwaltschaft bei dem Bayer. Obersten Landesgericht ... 1000“ zu streichen. Die bisherigen Abschnitte II und III werden die Abschnitte I und II.
13. In Anlage 9 werden unter Abschnitt B die Wörter „Bayer. Obersten Landesgericht“ gestrichen.
14. Die Anlage 11 erhält folgende Fassung:
- „Katalog der Sachgebietschlüssel**
- Sachgebiet**
- Staatsschutzsachen, politische Strafsachen, Vergehen nach § 131 StGB (bei allen Staatsanwaltschaften); sonstige Verfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und dem Oberlandesgericht
- 10 Staatsschutzsachen
- 11 Politische Strafsachen
- 12 Vergehen nach § 131 StGB
- 13 sonstige Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht (Generalstaatsanwaltschaft) und die daraus hervorgehenden gerichtlichen Verfahren (auch soweit der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Ermittlungen geführt hat)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 15 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (soweit nicht Sachgebiet 20)
- 16 Verbreitung pornografischer Schriften (§§ 184 bis 184c StGB)
- Straftaten gegen das Leben und gegen die körperliche Unversehrtheit
- 20 Kapitalverbrechen im Sinne von § 74 Abs. 2 GVG
- 21 vorsätzliche Körperverletzungen (soweit nicht Sachgebiete 20 oder 90)
- Eigentums- und Vermögensdelikte
- 25 Diebstahl und Unterschlagung (soweit nicht Sachgebiete 30, 31 oder 51)
- 26 Betrug und Untreue (soweit nicht Sachgebiete 30, 31, 40, 41 oder 51)
- Serien-, Banden- und Gewaltkriminalität
- 30 Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 60)





- 31 sonstige Straftaten der Serien- und Bandenkriminalität sowie Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern (soweit nicht Sachgebiete 55, 56 oder 61)

Verkehrsstraftaten

- 35 Verkehrsstraftaten mit fahrlässiger Tötung sowie gemeingefährliche Straftaten nach den §§ 315 bis 315d, ausgenommen Vergehen nach § 315c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StGB
36 sonstige Verkehrsstraftaten

Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, Geldwäschedelikte

- 40 Wirtschaftsstrafsachen im Sinne des § 74c GVG mit Ausnahme der Verfahren, in denen allein Anklage zum Strafrichter oder ein Strafbefehlsantrag, falls bei diesem nach Einspruch der Strafrichter entscheiden soll, in Betracht kommen; bei Einstellung ist maßgeblich, ob die Sache nach Art und Umfang mindestens zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehört hätte
41 sonstige Wirtschaftsstrafsachen
42 Steuerstrafsachen (soweit nicht Sachgebiet 40)
43 Geldwäschedelikte nach § 261 StGB

Straftaten gegen die Umwelt

- 45 Umweltschutzstrafsachen

Korruptionsdelikte und Straftaten von Amtsträgern

- 50 Korruptionsdelikte (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)
51 Verfahren gegen Justizbedienstete, Richter, Notare, sonstige Amtsträger und Rechtsanwälte wegen Straftaten, die im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung stehen (ohne Korruptionsdelikte) (soweit nicht Sachgebiete 40 oder 41)

Einschleusung von Ausländern und Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz

- 55 Einschleusung von Ausländern
56 sonstige Straftaten nach dem Aufenthalts-, dem Asylverfahrens- und dem Freizügigkeitsgesetz

Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

- 60 Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz, für die das Gesetz eine Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr vorsieht
61 sonstige Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz

Sonstige besondere Straftaten

- 65 Ärztesachen und Straftaten nach dem Heilpraktikergesetz
66 Pressestrafsachen

Sonstige Straftaten

- 90 sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht (Verbrechen im Sinne des § 12 StGB)
98 Verfahren gegen Strafunmündige
99 sonstige allgemeine Straftaten

Erläuterungen:

Zu allen Sachgebieten:

Maßgebend für die Eintragung des Schlüssels ist der **Deliktsschwerpunkt** des Ermittlungsverfahrens. Der Deliktsschwerpunkt beurteilt sich zunächst nach dem Tatverdacht bei Eingang des Ermittlungsverfahrens. Wenn sich im Laufe des Verfahrens der Deliktsschwerpunkt durch eine andere rechtliche Würdigung ändert, ist das Sachgebiet zu berichtigen (Beispiel: ein ursprünglich angezeigter versuchter Mordfall – Sachgebiet 20 – wird als gefährliche Körperverletzung angeklagt – Sachgebiet 21). Es muss sichergestellt sein, dass bei Abschluss des Verfahrens die korrekte Zuordnung durch den Staatsanwalt überprüft und nach Maßgabe des Deliktsschwerpunkts in diesem Zeitpunkt gegebenenfalls berichtigt wird. Insbesondere bei voraussichtlich überdurchschnittlich lang dauernden Verfahren sollte eine zusätzliche Überprüfung zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die Änderung des Sachgebiets erfolgt durch Abgabe innerhalb der Staatsanwaltschaft (vgl. Erläuterung „Zu M“ Buchstabe b Nr. 1 in Anlage 2 der Anordnung).

Der Deliktsschwerpunkt muss auf der Basis aller Tatkomplexe im Verfahren ermittelt werden, unabhängig davon, wie diese Tatkomplexe erledigt werden (z. B. durch Einstellung oder Anklage). Beispiel: Verfahren wegen eines Mordes und wegen eines zu einem späteren Zeitpunkt begangenen Raubes wird bezüglich des Mordes eingestellt nach § 170 Abs. 2 StPO und wegen des Raubes angeklagt. Es bleibt bei Sachgebiet 20.

Wenn sich der Deliktsschwerpunkt durch Verbindung mehrerer Verfahren ändert, ist nur im führenden Verfahren der Sachgebietsschlüssel zu korrigieren. Beispiel: Verbindung von 3 Verfahren wegen je einer Beförderungerschleichung zu einem Verfahren, das nunmehr statt Sachgebiet 99 in Sachgebiet 31 umzutragen ist.

Bei der Bestimmung des Sachgebiets sind die nachstehenden Erläuterungen zu beachten; im Übrigen wird ergänzend auf die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) nebst Anlagen verwiesen.

Zu 11:

Das Sachgebiet erfasst politische Strafsachen einschließlich Demonstrationsstrafsachen sowie Verfahren gegen Abgeordnete, die Immunität genießen (ausgenommen Verkehrsstrafsachen) und Beleidigungen im politischen Raum.

Zu 15:

Hier sind insbesondere Straftaten des 13. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 25:

Hier sind insbesondere Straftaten des 19. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.



**Zu 26:**

Hier sind insbesondere Straftaten des 22. Abschnitts des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 30 und 31:

Serienstraftaten sind solche mit mindestens drei einzelnen Taten/Tatkomplexen. Bandenkriminalität und Gewaltkriminalität mit mehreren Tätern setzt die Beteiligung von mindestens 3 (bekannten oder unbekannt) Tätern voraus.

Zu 35 und 36:

Verkehrsstrafsachen sind neben den typischen Straßenverkehrsdelikten (z. B. §§ 142, 315b, 315c, 316 StGB, § 21 StVG, §§ 1, 6 PflVG) insbesondere Straftaten nach §§ 222, 229, 323a, 323c StGB, § 22 StVG, soweit sie im Verkehr begangen wurden. Die Straftaten nach §§ 185, 240 StGB sind beim Sachgebiet 99 zu erfassen.

Zu 40 und 41:

Als „Wirtschaftsstrafsache“ sind nur solche Ermittlungsverfahren zu erfassen, die Straftaten im Sinne des § 74c GVG zum Gegenstand haben.

Zu 45:

Hier sind insbesondere Straftaten nach dem 29. Abschnitt des besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu erfassen.

Zu 50:

Hier sind insbesondere Vorteilsannahme, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung oder Bestechung (§§ 331 bis 337 StGB) zu erfassen.

Zu 65:

Ärztessachen sind alle Ermittlungsverfahren, in denen Ärzte Beschuldigte sind und das Verfahren im Zusammenhang mit der Berufsausübung steht (ausgenommen Abrechnungsbetrug – Sachgebiete 26, 40 oder 41).

Zu 98:

Dieses Sachgebiet ist nur anzugeben, wenn das Verfahren ausschließlich gegen einen Strafunmündigen (§ 19 StGB) und nicht auch gegen weitere strafmündige Personen geführt wird.“

II.

Diese Änderungen treten zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Potsdam, den 21. Dezember 2005

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

Bekanntmachungen

Zuständigkeiten für Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldsachen

(Auszug aus dem Geschäftsverteilungsplan
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
für das Jahr 2006)

VII. Zuständigkeit

In Wiederaufnahmeverfahren in Strafsachen und gegen gerichtliche Entscheidungen in Bußgeldverfahren werden für das Geschäftsjahr 2006 folgende Gerichte gemäß §§ 140a GVG, 85 Abs. 1 OWiG, 367 Abs. 1 StPO für örtlich zuständig bestimmt:

A. Landgerichte (außer Strafkammer gemäß § 74a GVG)

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Cottbus das Landgericht Neuruppin,
- des Landgerichts Neuruppin das Landgericht Cottbus,
- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Frankfurt (Oder) das Landgericht Potsdam,

- des Landgerichts – bzw. früheren Bezirksgerichts – Potsdam das Landgericht Frankfurt (Oder).

B. Strafkammer gemäß § 74a GVG

Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der § 74a GVG-Kammer bei dem Landgericht Potsdam ist die 4. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig. Für Wiederaufnahmeverfahren gegen Urteile der früheren Bezirksgerichte in § 74a GVG-Sachen ist die 1. Strafkammer des Landgerichts Potsdam zuständig.

C. Amtsgerichte

Es entscheidet in Wiederaufnahmeverfahren gegen Entscheidungen eines Amtsgerichts bzw. Kreisgerichts

- aus dem Landgerichtsbezirk Cottbus das Amtsgericht Neuruppin,
- aus dem Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder) das Amtsgericht Potsdam,
- aus dem Landgerichtsbezirk Neuruppin das Amtsgericht Cottbus,
- aus dem Landgerichtsbezirk Potsdam das Amtsgericht Frankfurt (Oder).



Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Beförderungssämtern zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz).

Bewerbungen sind **bis zum 15. Februar 2006** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Sie sollen darüber hinaus erklären, ob sie mit einer oder einem im Land Brandenburg tätigen RichterIn oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar verwandt oder verschwägert sind und ob ihr Ehegatte einen der vorgenannten Berufe im Land Brandenburg ausübt.

VI.

Es wird Bewerbungen für die folgende Stelle entgegengesehen:

- bei dem Sozialgericht Potsdam

eine Stelle für eine **RichterIn** am Sozialgericht – als die ständige Vertreterin eines Direktors – oder eines **Richters** am Sozialgericht – als der ständige Vertreter eines Direktors – (Besoldungsgruppe R 2).

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an Richterinnen und Richter, die bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht; die Landesregierung ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Beförderungssämtern zu erhöhen (vgl. § 4 Abs. 1 Landesgleichstellungsgesetz).

Bewerbungen sind **bis zum 15. Februar 2006** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, 14460 Potsdam, zu richten.

Alle Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsicht in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

Sie sollen darüber hinaus erklären, ob sie mit einer oder einem im Land Brandenburg tätigen RichterIn oder Richter, Staatsanwältin oder Staatsanwalt, Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt oder Notarin oder Notar verwandt oder verschwägert sind und ob ihr Ehegatte einen der vorgenannten Berufe im Land Brandenburg ausübt.

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

I.

Es wird Bewerbungen entgegengesehen für folgende Stelle:

Behörde: **Amtsgericht Rathenow**

Arbeitsgebiet: Geschäftsleiterin/Geschäftsleiter
(bis Besoldungsgruppe A 11)

besetzbar: sofort

Anforderungen: Befähigung für das Rechtspflegeramt und Erfüllung der sonstigen laufbahnrechtlichen Voraussetzungen. Erwünscht sind gründliche und umfassende Kenntnisse sowie Erfahrung im allgemeinen Geschäftsbetrieb eines Gerichts, Beherrschung des justizspezifischen Dienstrechts, hohe Kooperations-, Kommunikations- und Motivationsfähigkeit sowie besonderes Geschick in der Anleitung und Führung von Mitarbeitern. Wichtig ist auch die Bereitschaft, Verantwortung für Entscheidungen und Ergebnisse zu übernehmen.

Die Ausschreibung richtet sich im Hinblick auf die Richtlinie des Landes Brandenburg zur Besetzung von Stellen (StbRL) zunächst ausschließlich an Bedienstete des Justizressorts (Stufe 1).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind **innerhalb eines Monats** nach Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zu richten.

II.

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. April 2005 (Seite 35) erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

AG Frankfurt (Oder)
Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat
(Besoldungsgruppe A 13)
Rechtspfleger/in, d. überwiegend Aufgaben des Sonderschlüssels wahrnimmt

wird zurückgenommen.



III.

Die durch Veröffentlichung im Justizministerialblatt für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 2005 erfolgte Ausschreibung der Stelle für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg

Landgericht Potsdam
Justizamtfrau/Justizamtmann
(Besoldungsgruppe A 11)

wird zurückgenommen.

Rechtsprechung*

Strafrecht

OWiG § 51; VwZG § 3

Die Zustellung eines Bußgeldbescheids ist nicht deshalb unwirksam, weil das Aktenzeichen der Bußgeldbehörde nicht auf dem Briefumschlag, sondern nur auf dem zuzustellenden Schriftstück angebracht und durch ein Sichtfenster des Umschlags hindurch lesbar ist.

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 7. November 2005 – 1 Ss (OWi) 239 B/05 –

Gründe:

I.

Das Amtsgericht hat gegen den Betroffenen mit Urteil vom 24. Juni 2005 wegen Überschreitens der zulässigen Geschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 44 km/h gemäß §§ 24, 25 StVG, § 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274), § 49 StVO, § 4 BKatV ein Bußgeld von 100 Euro verhängt und ein Fahrverbot von einem Monat festgesetzt.

Hiergegen richtet sich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen, mit der dieser geltend macht, dass das Amtsgericht das Bußgeldverfahren wegen Verfolgungsverjährung hätte einstellen müssen, weil der Bußgeldbescheid vom 9. Februar 2005 nicht wirksam zugestellt worden sei.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 79 Abs. 1 Nr. 2 OWiG statthaft und auch im Übrigen zulässig, insbesondere entsprechend § 79 Abs. 3 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht angebracht, hat jedoch in der Sache keinen Erfolg.

1. Die bei zulässiger Rechtsbeschwerde vom Senat von Amts wegen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorzunehmende

mende Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen und Verfahrenshindernisse ergibt, dass Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG) nicht eingetreten ist.

Wie das Amtsgericht zutreffend ausgeführt hat, wurde die Verfolgungsverjährung zunächst durch Übersendung des Anhörungsbogens an den Betroffenen am 3. Dezember 2004 (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) und sodann dadurch unterbrochen, dass gegen den Betroffenen am 4. Februar 2005 ein Bußgeldbescheid erlassen und am 9. Februar 2005 zugestellt worden ist (§ 33 Abs. 1 Nr. 9 OWiG).

- a) Etwaige Mängel bei der Zustellung des Bußgeldbescheids wären allerdings entgegen der von der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg in der Stellungnahme vom 23. September 2005 vertretenen Auffassung nicht dadurch geheilt, dass der Betroffene und dessen Verteidiger vom Bußgeldbescheid nachweislich Kenntnis erlangt hatten. Eine Heilung von Zustellungsmängeln durch Nachweis des tatsächlichen Zugangs (§ 9 VwZG, § 1 Abs. 1 BbgVwZG) ist nicht möglich, wenn mit der Zustellung eine Rechtsbehelfsfrist beginnt, weil § 51 Abs. 5 Satz 3 OWiG die Anwendung von § 9 VwZG in diesen Fällen ausdrücklich ausschließt (Göhler, OWiG, 13. Aufl. § 51 Rn. 52). Dies gilt auch im Falle der Zustellung eines Bußgeldbescheides (vgl. § 67 OWiG). Eine Differenzierung bei der Beurteilung der Wirksamkeit der Zustellung danach, ob die Einhaltung einer Rechtsbehelfsfrist oder die verjährungsunterbrechende Wirkung in Rede steht, ist im Gesetz nicht vorgesehen.
- b) Die Zustellung ist indes wirksam. Sie erfolgte an den Verteidiger des Betroffenen durch Übergabe an eine in dessen Geschäftsräumen tätige Person. Rechtsgrundlage hierfür sind § 51 Abs. 1, Abs. 3 OWiG, § 1 Abs. 1 BbgVwZG, § 3 VwZG, § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO. Dass das den Bußgeldbescheid identifizierende Aktenzeichen nicht auf dem Briefumschlag selbst, sondern auf dem darin befindlichen Schriftstück angebracht und durch ein transparentes Sichtfenster des Umschlags erkennbar war, berührt entgegen der Auffassung der Rechtsbeschwerde die Wirksamkeit der Zustellung nicht.
- aa) Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 VwZG ist die Sendung bei Zustellung durch die Post mit der Anschrift des Empfängers,

* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.



mit der Bezeichnung der absendenden Dienststelle, einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Zustellungsurkunde zu versehen. Die Zustellungsvorschriften, insbesondere die Regelungen des Verwaltungszustellungsgesetzes, sind durch Formstrenge gekennzeichnet, um eine rasche und mühelose Feststellung darüber zu ermöglichen, ob eine Zustellung wirksam erfolgt ist. Anerkannt ist, dass ein Verstoß gegen § 3 Abs. 1 Satz 2 VwZG vorliegt, wenn die zuzustellende Sendung nicht mit einer am verschlossenen Umschlag erkennbaren, den Inhalt der Sendung einwandfrei identifizierenden Geschäftsnummer versehen ist. Bei einer Zustellung nach dieser Vorschrift tritt an die Stelle einer unmittelbaren Aushändigung des zuzustellenden Schriftstücks die Übergabe einer verschlossenen Postsendung mit der Folge, dass nicht die Aushändigung des Schriftstücks durch die Aufnahme einer Zustellungsurkunde beurkundet wird, sondern nur die Übergabe der mit einer Geschäftsnummer versehenen Sendung. Die Angabe der Geschäftsnummer auf der Sendung sowie auf der Postzustellungsurkunde stellt die einzige urkundliche Beziehung zwischen dieser und dem zuzustellenden Schriftstück her (std. Rspr. des BFH, vgl. BFHE 178, 546; 179, 202; 205, 501; NVwZ-RR 1991, 115; BFH/NV 2005, 66). Deshalb setzt die Wirksamkeit der Zustellung eines Bußgeldbescheids grundsätzlich voraus, dass auf dem Zustellungsumschlag das betreffende Aktenzeichen vermerkt ist (OLG Koblenz ZfS 2004, 285; OLG Hamm NSTZ-RR 2002, 340; Göhler, a. a. O. § 51 Rdnr. 9).

bb) Die Zustellung ist jedoch auch dann wirksam, wenn das Geschäftszeichen des Bußgeldbescheids – wie im vorliegenden Fall – durch das Sichtfenster des Briefumschlages erkennbar ist. Einer zusätzlichen Anbringung des Aktenzeichens auf dem Briefumschlag selbst bedarf es dann nicht mehr.

(a) Eine solche Verfahrensweise entspricht der zu § 24a EGZPO a. F. (vgl. nunmehr § 190 ZPO) ergangenen Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren vom 12. Februar 2002 (ZustVV; BGBl. I 2002, S. 671). Danach dürfen für die Vordrucke für den Briefumschlag nach § 176 Abs. 1 ZPO, in dem das zustellende Schriftstück verschlossen übergeben wird (innerer Umschlag), und für den Postzustellungsauftrag nach § 168 Abs. 1 ZPO (äußerer Umschlag) Umschläge mit Sichtfenster verwendet werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 ZustVV). Für diesen Fall bedarf es der Angabe des Aktenzeichens auf dem inneren Umschlag nicht (§ 2 Abs. 2 Satz 2 ZustVV).

(b) Die Verwendung der Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung ist zwar erst in § 3 Abs. 2 Satz 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der ab dem 1. Februar 2006 geltenden Fassung vom 12. August 2005 (BGBl. I 2005, S. 2354) vorgesehen. Damit werden für die Zustellungsurkunde, die Gestaltung des Zustellungsauftrags und des das zustellende Schriftstück enthaltenden verschlossenen Umschlages die Bestimmungen der Zustellungsvordruckverordnung für anwendbar erklärt (vgl. Bundestagsdrucksache 15/5216, S. 11).

Aufgrund des Verweises auf die Verordnung gelten auch die gemäß § 2 ZustVV zulässigen Abweichungen von den eingeführten Vordrucken einschließlich der Möglichkeit der Verwendung eines Fensterumschlages. Obwohl § 3 VwZG in der derzeit geltenden Fassung keinen Verweis auf die Zu-

stellungsvordruckverordnung enthält, kann die Regelung über die zulässige Verwendung von Fensterumschlägen ihrem Rechtsgedanken nach aber auch für die gegenwärtig geltende Rechtslage herangezogen werden.

(b) Die betreffende Regelung wird den formalen Anforderungen an das Zustellungsverfahren gerecht. Entscheidend für die Gewährleistung der Übereinstimmung zwischen der Zustellungsurkunde und dem zuzustellenden Schriftstück ist, dass der Zusteller die zur Überprüfung und Beurkundung notwendigen Angaben anhand des verschlossenen Umschlages ersehen kann. Dabei macht es keinen relevanten Unterschied, ob das Aktenzeichen, mit dem die Sendung versehen sein muss, sich außen auf dem Briefumschlag befindet oder dadurch lesbar wird, dass es auf dem Schriftstück selbst angebracht und durch ein Fenster im Briefumschlag sichtbar ist (vgl. LG Krefeld Rpfleger 1980, 71 f.). Der Zweck der Zustellung, den Nachweis des Zugangs des betreffenden Schriftstückes zu ermöglichen, wird auch im letztgenannten Fall erreicht (vgl. Hess. VGH, Urt. v. 8. September 1989 – 5 UE 1519/85, zit. juris).

(c) Der Wirksamkeit der Zustellung steht nicht entgegen, dass das Interesse des Zustellungsempfängers daran, das Datum der Zustellung auch später noch einwandfrei feststellen zu können, beeinträchtigt werden kann, wenn der Postzusteller den Zustellungstag auf dem Umschlag vermerkt (vgl. § 182 Nr. 6 ZPO), dieser nicht mit einem Aktenzeichen versehene Umschlag vom Empfänger jedoch später nicht mehr dem betreffenden Schriftstück zugeordnet werden kann (so aber zu § 3 Abs. 3 VwZG a. F., § 195 Abs. 2 ZPO a. F. Hess VGH, a. a. O.). Maßgeblich für die Einheit der aus dem Schriftstück und dem dazugehörigen äußeren Umschlag bestehenden „Sendung“ im Sinne der Zustellungsvorschriften ist der Zeitpunkt, in dem die Zustellung bewirkt wird. Für den Akt der Zustellung und dessen Wirksamkeit kommt es deshalb nicht darauf an, ob diese Einheit später im Herrschaftsbereich des Adressaten beim Öffnen des Umschlages bestehen bleibt oder nicht (vgl. LG Krefeld, a. a. O.). Inwieweit der Zustellungsempfänger nach Erhalt der Sendung Vorsorge dafür trifft, dass nach deren Öffnen die Zuordnung des Schriftstückes zu dem Umschlag, auf dem der Tag der Zustellung vermerkt ist, gewährleistet bleibt und das Zustellungsdatum auch später nachvollzogen werden kann, fällt in dessen Risikosphäre. Die Wirksamkeit der Zustellung wird hiervon nicht berührt.

(d) Auch die rein theoretisch gegebene Möglichkeit, dass die auf dem zuzustellenden Schriftstück befindliche Geschäftsnummer tatsächlich im Fenster des Briefumschlages nicht oder nicht eindeutig zu erkennen ist, schließt die Wirksamkeit der Zustellung durch einen Fensterbriefumschlag nicht aus. Das Amtsgericht hat sich für den vorliegenden Fall davon überzeugt, dass das oberhalb der Anschrift und der Absenderangabe aufgeführte Behörden-Aktenzeichen, das im oberen Bereich auf dem Bußgeldbescheid aufgedruckt ist, durch das Fenster des Briefumschlages sichtbar ist. Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber nicht geltend, dass bei der tatsächlich übergebenen Sendung das Aktenzeichen des Bußgeldbescheids nicht zu erkennen war.

2. Die von der Rechtsbeschwerde erhobenen Rügen greifen nicht durch.





Eine Verfahrensrüge ist nicht ausgeführt worden.

Auch wenn die Rechtsbeschwerde dies nicht ausdrücklich ausspricht, ist mit der Geltendmachung des Eintritts der Verfolgungsverjährung auch die allgemeine Sachrüge erhoben worden, weil die Verjährungsfrage nur beantwortet werden kann, wenn die Tat rechtlich zutreffend eingeordnet wird (vgl. Göhler, a. a. O. § 79 Rdnr. 27 c m. w. N.). Die daraufhin vorzunehmende Prüfung des Urteils hat einen materiell-rechtlichen Fehler jedoch nicht ergeben.

OWiG § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2; § 79 Abs. 3 Satz 1
GVG § 121 Abs. 2

Der 1. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat dem Bundesgerichtshof folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt:

Bedarf die erneute Absendung eines Anhörungsbogens im EDV-unterstützten Bußgeldverfahren an einen von der Person des bisher als Betroffenen geführten Kfz-Halter abweichenden Fahrer als neuen Betroffenen (sog. Betroffenenwechsel) einer schriftlichen Anordnung mit handschriftlicher Unterschrift oder Namenskürzel durch den Sachbearbeiter der Verwaltungsbehörde, um die Verjährungsunterbrechung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG herbeizuführen?

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,
Beschluss vom 16. November 2005 – 1 Ss (OWi) 156 Z/05 –

Gründe:

I.

Das Amtsgericht ... hat mit Urteil vom 22. März 2005 gegen den Betroffenen wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 24 km/h eine Geldbuße von 80,00 Euro festgesetzt.

Nach den Urteilsfeststellungen befuhr der Betroffene am 14. Juni 2004 mit dem Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ... die BAB 10 im Bereich des westlichen Berliner Rings. Dort passierte er den Autobahnkilometer 135,2 in Fahrtrichtung des Autobahndreiecks Havelland mit einer Geschwindigkeit von mindestens 104 km/h. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit war jedoch vor dieser Stelle durch das Kennzeichen 274 auf 80 km/h begrenzt worden.

In dem angefochtenen Urteil wird die Rechtsansicht vertreten, dass die von der Bußgeldbehörde am 27. Juli 2004 angeordnete Übersendung eines Anhörungsbogens an den als Fahrer ermittelten Betroffenen die Verfolgungsverjährung unterbrochen habe (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG) und damit die Ordnungswidrigkeit zum Zeitpunkt des Erlasses des Bußgeldbescheides am 22. September 2004 noch nicht verjährt war.

Der Betroffene hat form- und fristgerecht die Zulassung der Rechtsbeschwerde gegen das angefochtene Urteil beantragt und diese mit Schriftsatz vom 22. Mai 2005 durch seinen Verteidiger begründen lassen. Der Betroffene vertritt die Ansicht, dass die Tat zum Zeitpunkt des Erlasses des Bußgeldbescheides be-

reits verjährt gewesen sei. Durch die Übersendung des Anhörungsbogens sei die Verjährung nicht gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen worden. Eine derartige Unterbrechung könne dem Statusblatt der Bußgeldakte vom 22. November 2004 auch nicht entnommen werden. Bei diesem Blatt handle es sich um einen Computerausdruck, der zum Nachweis einer Verjährungsunterbrechung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 OWiG nicht geeignet sei.

Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg hat in ihrer Stellungnahme vom 7. Juli 2005 ausgeführt, der zu entscheidende Einzelfall gebe keine Veranlassung, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen aufzustellen oder Gesetzeslücken rechtsschöpferisch auszufüllen. Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage sei weder dem Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde zu entnehmen, noch sonst ersichtlich. Im Übrigen sei über den Eintritt der Verfolgungsverjährung im Fall der Versendung von Anhörungsbögen mit Hilfe eines Computerprogramms bei fehlender Identität von Halter und Fahrer bereits durch den 2. Strafsenat als Senat für Bußgeldsachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts (Senatsbeschluss vom 30. Juni 2005 – 2 Ss (OWi) 120 Z/05) – wenn auch im Sinne des Betroffenen – entschieden worden.

Der Einzelrichter beim 1. Senat für Bußgeldsachen hat die Rechtsbeschwerde mit Beschluss vom 16. Oktober 2005 zugelassen und gemäß § 80a Abs. 3 Satz 1 OWiG dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Der Senat möchte die Rechtsbeschwerde des Betroffenen als unbegründet verwerfen, da – abgesehen vom Fehlen weiterer Rechtsfehler – die Ordnungswidrigkeit nach Auffassung des Senats nicht verjährt, vielmehr die Verjährung gegenüber dem Betroffenen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG am 27. Juli 2004 unterbrochen worden ist. Er sieht sich daran jedoch durch die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Dresden vom 27. April 2004 – Ss (OWi) 128/04 – (vgl. DAR 2004, 534 f.) und 10. Mai 2005 – Ss (OWi) 886/04 – (vgl. DAR 2005, 570 ff.) gehindert (§ 121 Abs. 2 GVG).

1. Der für die Frage der Verjährung im vorliegenden Fall maßgebliche Ablauf des Verwaltungsverfahrens der Zentralen Bußgeldstelle des Landes Brandenburg in Gransee stellt sich nach dem Inhalt der Bußgeldakte ... und dem vorgehefteten Statusblatt (Vorgangshistorie) wie folgt dar:

Am 29. Juni 2004 wurden nach Vorgangserfassung eine Halteranfrage und am 30. Juni 2004 eine Fahrerermittlung eingeleitet. Am 20. Juli 2004 teilte die ... GmbH der Bußgeldstelle für den 14. Juni 2004 (Tattag) die Fahrerdaten des Betroffenen mit. Aus dem Statusblatt ergeben sich hierzu unter dem Datum 27. Juli 2004 und der Buchstabenfolge „osb93“ die Eintragung „Betroffenenwechsel. neuer BT“, die Eingabe „geänderte Daten“, ein „Druckauftrag: Anhoer“, und des Weiteren folgende Eintragungen:
27.07.2004 09:11:11 osb93 B_AHERst Anhörung an: „...“
27.07.2004 09:11:11 osb93 B_AHERst Übergang:
„Schriftliche Anhörung erteilt“

Der Senat hat von der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei des Landes Brandenburg im Freibeweisverfahren eine schriftliche Stellungnahme eingeholt. In dieser Stellung-





nahme vom 12. Oktober 2005 führt die Sachbearbeiterin ... Folgendes aus:

„...“

In der Zentralen Bußgeldstelle wird mit einem optischen Archiv gearbeitet. Hierbei werden alle notwendigen Schreiben nicht durch Lokaldruck erzeugt, sondern in einem entsprechenden Archiv fest hinterlegt. Die Anhörung zu o. g. Verkehrsordnungswidrigkeit konnte daher vom zuständigen Sachbearbeiter nicht unterzeichnet werden.

Bei der Rückäußerung zur Fahrerermittlung leitet der Sachbearbeiter folgende Schritte: Die Daten des verantwortlichen Fahrzeugführers werden zur Kenntnis genommen. Im Vorgang wird der Menüpunkt „Vorgang Allgemein“ ausgewählt. Dann werden die Daten des benannten Fahrzeugführers unter dem Menüpunkt „Betroffenenwechsel“ erfasst und dann erfolgt die Anhörung des Betroffenen.

Wie aus der beigelegten Vorgangshistorie (Blatt 2) ersichtlich ist, wurde die Anhörung am 27. Juli 2005 (Senat: gemeint ist wohl 2004) erstellt (Eintrag „Druckauftrag: AnhoerAkte“). Die Verfahrensschritte „Übergang: Schriftliche Anhörung erteilt“ und „Übergang: Anhörung läuft“ zeigt an, dass die Anhörung an den Betroffenen versandt wurde.

Jedem Sachbearbeiter ist ein osb-Kürzel zugeordnet.

Da der Zugriff auf dieses osb-Kürzel durch Kennwörter geschützt ist, kann der entsprechende Verfahrensabschnitt eindeutig diesem Sachbearbeiter zugeordnet werden (hier stellt das osb-Kürzel „osb93“ den Sachbearbeiter ... dar). Das Einleiten eines Verfahrensschrittes durch eine andere Person ist daher ausgeschlossen.

In der Vorgangshistorie wird im Rahmen eines technischen Hintergrundprozesses die gesamte Vorgangsentwicklung verankert. Diese ist vom Sachbearbeiter nicht editier- bzw. beeinflussbar.

...“

Nach Ansicht des Senats hat die von der Sachbearbeiterin ... bei der Zentralen Bußgeldstelle unter dem individuellen Kürzel „osb 93“ unter Zuhilfenahme der installierten Spezial-Software nach dem Betroffenenwechsel am 27. Juli 2004 veranlasste Versendung des Anhörungsbogens an den Betroffenen die Verjährung diesem gegenüber gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG unterbrochen. Die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wäre deshalb im Ergebnis der Rechtsauffassung des Senats als unbegründet zu verwerfen.

2. Das OLG Dresden hat demgegenüber mehrfach entschieden, dass die Zusendung eines Anhörungsbogens an den Betroffenen zur Bekanntgabe der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur dann verjährungsunterbrechende Wirkung habe, wenn entweder der zuständige Sachbearbeiter durch Unterschrift oder Handzeichen in den Akten die Verantwortung für die Richtigkeit des beurkundeten Versendedatums übernommen habe oder der Anhörungsbogen mittels einer EDV-Anlage gefertigt worden sei, ohne dass der Sachbearbeiter zuvor in den vorprogrammierten Arbeitsablauf des Computers eingegriffen habe (DAR 2004, 534; DAR 2005, 570, 571). Nur in dem zuletzt genannten Fall sei

eine unmittelbare Verfügung der Versendung des Anhörungsbogens entbehrlich, weil der Sachbearbeiter – anders als beim Erlass des Bußgeldbescheides – auch dann keine Individualentscheidung treffe, wenn er aufgrund einer Anzeige die Versendung des Anhörungsbogens an den Betroffenen manuell verführe; in einem solchen Fall überprüfe dieser den Sachverhalt nicht. Die Tätigkeit des Sachbearbeiters könne daher auf die EDV-Anlage übertragen werden. § 33 Abs. 2 OWiG verlange die Unterzeichnung der verjährungsunterbrechenden Anordnung oder Entscheidung, während nach § 66 OWiG für den Bußgeldbescheid die einfache Schriftform genüge. Die Entscheidung des Sachbearbeiters, gegen den zunächst unbekanntem und nicht mit dem Halter identischen Fahrer zu ermitteln, beinhalte einen Eingriff in den schematisierten EDV-Arbeitsablauf, der von dem darin manifestierten, ursprünglichen Willen der Behörde abweiche. Die von der Rechtsprechung für den Fall der Versendung von Anhörungsbogen mit Hilfe eines Computerprogramms entwickelten Grundsätze, die darauf abstellten, dass lediglich die Wiederholung des einmal betätigten Verwaltungswillens entbehrlich sei, könnten auf den vorliegenden Fall nicht angewandt werden (so auch OLG Köln NZV 2001, 314; OLG Zweibrücken NZV 2001, 483). Der Eingabe der festgestellten Personalien des mutmaßlichen Fahrzeugführers durch den Sachbearbeiter müsse eine – wenn auch unter Umständen nur oberflächliche – Prüfung vorausgehen, inwieweit die den Verfahrensgegenstand bildende Tat bezüglich des (neuen) Betroffenen überhaupt noch verfolgbar sei, insbesondere ob die Tat nicht bereits verjährt sei. Von einer solchen Individualentscheidung ihres Sachbearbeiters müsse die Verwaltungsbehörde in den Akten Zeugnis ablegen. Allein die sich bei der Akte befindende Historie, aus der sich ergebe, dass der Sachbearbeiter die entsprechenden Daten im EDV-Vorgang geändert und sein Namenskürzel dort aufgeführt hat, könne das erforderliche schriftliche Handzeichen in den Akten nicht ersetzen (vgl. OLG Dresden DAR 2004, 534, 535).

Dieser Rechtsprechung hat sich der 2. Strafsenat des Brandenburgischen Oberlandesgerichts als Bußgeldsenat angeschlossen, u. a. mit folgenden Erwägungen: Aus gutem Grund werde für die verjährungsunterbrechende Wirkung der Anhörung eine hinlängliche Dokumentation darüber gefordert, dass die Fortführung des Verfahrens gegen den Betroffenen überhaupt auf einer ordnungsgemäßen Autorisierung durch die Verwaltungsbehörde beruhe und nach Prüfung der geltenden Voraussetzungen ergangen ist. Allein die aus den Akten ersichtliche Eingabe in die EDV-Anlage unter einem Personenkürzel genüge hierfür nicht (vgl. Beschlüsse vom 9. Juni 2005 – 2 Ss (OWi) 100 B/05 – und 30. Juni 2005 – 2 Ss (OWi) 120 Z/05 –, n. v.).

Danach wäre im vorliegenden Fall Verfolgungsverjährung (§ 31 Abs. 1 Satz 1 OWiG) eingetreten. Die Sachbearbeiterin ... hat vor Veranlassung der Fertigung und Versendung des Anhörungsbogens einen Betroffenenwechsel durchgeführt und dabei im Rahmen einer Individualentscheidung in den vorprogrammierten EDV-Ablauf eingegriffen, ohne durch Unterschrift oder ein Handzeichen die Verantwortung für die Richtigkeit des betreffenden Datums der Anhörung zu übernehmen. Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden ist dadurch die Verjährung nicht unterbrochen worden, mit der Folge, dass die gemäß § 31 Abs. 2





OWiG, § 26 Abs. 3 StVG geltende Verjährungsfrist von drei Monaten seit Tatbegehung (14. Juni 2004) bei Erlass des Bußgeldbescheides am 22. September 2004 bereits abgelaufen wäre und nicht mehr wirksam hätte unterbrochen werden können. Der Senat müsste demgemäß das Verfahren auf die Rechtsbeschwerde des Betroffenen wegen eines Verfahrenshindernisses einstellen.

3. Der Senat möchte jedoch der dargelegten Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden zur Ablehnung der verjährungsunterbrechenden Wirkung der Versendung des Anhörungsbogens bei Betroffenenwechsel aus folgenden Erwägungen nicht beitreten und die Rechtsbeschwerde als unbegründet verwerfen.

Wenn seitens der Verwaltungsbehörde die Versendung eines Anhörungsbogens an den Betroffenen veranlasst wird, unterbricht dies gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verjährung nicht nur dann, wenn die zugrunde liegende Anordnung durch eine Unterschrift oder ein Handzeichen des betreffenden Sachbearbeiters belegt ist. Eine derartige Einschränkung sieht das Gesetz nicht vor. Entgegen der vom Oberlandesgericht Dresden vertretenen Auffassung (DAR 2004, 534, 535) verlangt § 33 Abs. 2 Satz 1 OWiG nicht die Unterzeichnung der verjährungsunterbrechenden Anordnung oder Entscheidung. Die Vorschrift bestimmt lediglich den Zeitpunkt der Verjährungsunterbrechung für den Fall, dass eine schriftliche Anordnung oder Entscheidung getroffen wird. Ein Formerfordernis für die Unterbrechungshandlung wird damit nicht begründet. Der Norm lässt sich für die Wirksamkeit der betreffenden Anordnung hinsichtlich der Verjährungsfrage nichts entnehmen (vgl. König DAR 2002, 526; DAR 2005, 572). Im Übrigen ist auch wertungsmäßig nicht nachzuvollziehen, warum für eine verjährungsunterbrechende Anordnung die Unterzeichnung erforderlich sein soll, wenn demgegenüber für den Bußgeldbescheid gemäß § 66 OWiG die einfache Schriftform genügt und darüber hinaus für die Feststellung seines wirksamen Erlasses auch eine für Außenstehende verständliche Dokumentierung in den Akten nicht erforderlich ist (BGHSt 42, 380, 383 ff.).

Für den Eintritt der verjährungsunterbrechenden Wirkung genügt es deshalb grundsätzlich, dass sich für Inhalt und Zeitpunkt der Unterbrechungshandlung aus den Verfahrensakten konkrete Anhaltspunkte ergeben, damit die Entscheidung über die Frage, ob die Verjährung unterbrochen ist, nicht nur vom Erinnerungsvermögen des Ermittlungsorgans abhängt, das dem Betroffenen die Einleitung des Ermittlungsverfahrens bekannt gegeben hat (vgl. zu § 78c Abs. 1 Nr. 3 StGB: BGHSt 30, 215, 219).

Gemessen daran ist im vorliegenden Fall die durch die zuständige Sachbearbeiterin bei der Zentralen Bußgeldstelle am 27. Juli 2004 veranlasste Versendung eines Anhörungsbogens an den Betroffenen ausreichend dokumentiert.

Aufgrund der ergänzend vom Senat durchgeführten Ermittlungen bestehen auch keine Zweifel daran, dass die Anordnung des Betroffenenwechsels in der von der Zentralen Bußgeldstelle gehandhabten Art und Weise den Anforderungen an eine verjährungsunterbrechende Anordnung gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 OWiG entspricht. Anhand der Darlegung der Sachbearbeiterin ... und der von ihr mit ihrer Stellungnahme übermittelten Kopien hinsichtlich der

einzelnen weiteren Bearbeitungsschritte bei einem Betroffenenwechsel (sog. „hard copy“) lässt sich nachvollziehen, dass die Sachbearbeiterin unter Zuhilfenahme des EDV-technisch aufbereiteten Bearbeitungsprogramms eine Individualverfügung betreffend den Betroffenen vorgenommen hat. Von der getroffenen Individualentscheidung der Sachbearbeiterin legt die oben zitierte Zeile aus dem Statusblatt unter dem Datum 27. Juli 2004 eindeutig Zeugnis ab. Aus dem übrigen Inhalt des Statusblattes und der konkreten Zeile betreffend den Betroffenenwechsel lassen sich die Person des Betroffenen, dessen persönliche Daten, die konkrete Ordnungswidrigkeit unter Nennung des Tatdatums und des Tathergangs (Tatvorwurf) mit derartiger Sicherheit entnehmen, dass die verjährungsunterbrechende Verfügung der Sachbearbeiterin ohne jeden Zweifel einem konkreten Bußgeldvorgang zugeordnet werden kann. Über diese Einzelmerkmale hinausgehende Anforderungen an die Qualität einer verjährungsunterbrechenden Handlung sind dem Gesetz im Hinblick auf die hier zu beurteilende Situation nicht zu entnehmen. Die Dokumentation der behördlichen Abläufe in der „Vorgangshistorie“ bietet ausreichende Gewähr für die Zuverlässigkeit und Richtigkeit der darin verzeichneten Daten und steht einer handschriftlichen Verfügung insoweit in nichts nach. Aus der – unter Zuhilfenahme der von der Zentralen Bußgeldstelle zur Verfügung gestellten Bearbeitungs-Software – unter dem konkreten Datum „27. Juli 2004“ erstellten Bearbeitungszeile des Statusblattes lässt sich entnehmen, welcher konkrete Sachbearbeiter – im hier vorliegenden Fall die Sachbearbeiterin mit dem Kürzel „osb93“ – den Betroffenenwechsel nach Kenntnisnahme der von der Vermietungsgesellschaft übermittelten Fahrerdaten im Sinne einer Individualentscheidung vorgenommen hat. Die Tatsache, dass das Sachbearbeiter-Kürzel durch ein individuelles Passwort und damit der Zugang zur elektronischen Bußgeldakte ausschließlich für die konkrete Sachbearbeiterin freigeschaltet ist, gewährleistet den vollständigen Nachvollzug der Individualentscheidung dieser Sachbearbeiterin und dokumentiert diese Entscheidung gleichzeitig ausreichend in der Vorgangshistorie des Bußgeldvorgangs. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Brandenburgischen Oberlandesgerichts und anderer Obergerichte, dass der bei den Akten befindliche Ausdruck eine „Vorgangshistorie“, in der das von der Behörde für das Bußgeldverfahren eingesetzte EDV-System zu jedem einzelnen Vorgang Aufzeichnungen anlegt, die durch den jeweiligen Sachbearbeiter nicht beeinflusst werden können, eine ausreichende Dokumentation für die Vornahme der verjährungsunterbrechenden Handlung darstellt (vgl. bereits Senatsbeschluss vom 29. April 1997 – 1 Ss (OWi) 19 Z/97 –; zuletzt Senatsbeschluss vom 11. April 2005 – 1 Ss (OWi) 56 Z/05 –; OLG Köln DAR 2000, 131; OLG Frankfurt VRS 50, 220 m. w. N.). Das Fehlen einer eigenhändigen Unterschrift oder Paraphe der Sachbearbeiterin im Zusammenhang mit der Vornahme des sog. Betroffenenwechsels vom 27. Juli 2004 ist in diesem Zusammenhang unbedenklich, weil aufgrund der – im Freibeweis zur Überzeugung des Senats ermittelten – „Dokumentensicherheit“ der betreffenden Zeile der Vorgangshistorie mit Sicherheit feststeht, dass diese Individualentscheidung von der Sachbearbeiterin ... unter ihrem Sachbearbeiter-Kürzel „osb93“ getroffen worden ist. Die eindeutige personelle und historische Nachvollziehbarkeit dieser Individualentscheidung ist durch die Besonderheiten der bei der Bearbeitung des Buß-





geldvorgangs verwendeten Software in einem derart hohen Maß gewährleistet, dass das Erfordernis einer zusätzlichen Unterschriftsleistung der Sachbearbeiterin eine bloße Förmelerei darstellen würde und die Vorteile der EDV-unterstützten Bearbeitung derartiger Massenvorgänge verloren gingen. Im Übrigen ist auch bereits nach der bisherigen Rechtsprechung das Fehlen einer Unterschrift unter einer derartigen Individualverfügung unschädlich, sofern der geäußerte Wille der Unterbrechungshandlung auf andere Weise festgestellt werden kann (vgl. BayObLG VRS 62, 58; DAR 2004, 531, 532).

4. Die abschließende Klärung der Frage der Verjährungsunterbrechung hat über den Einzelfall hinaus weit reichende Bedeutung, weil die Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr im Land Brandenburg fast ausschließlich von der Zentralen Bußgeldstelle der Polizei des Landes mit der beschriebenen Software bearbeitet werden. An seiner beab-

sichtigten Entscheidung, nämlich die Rechtsbeschwerde des Betroffenen gegen das angefochtene Urteil als unbegründet zu verwerfen, wäre der Senat durch die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden gehindert. Entgegen der vom Bayerischen Obersten Landesgericht mit Beschluss vom 24. Mai 2004 (DAR 2004, 531, 532) vertretenen Auffassung betrifft die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Dresden nicht (nur) den Fall, dass sich die Anordnung der Anhörung nicht aus dem Inhalt der Akten, sondern lediglich aus einer Änderung des EDV-Programmes ergibt. Denn das Oberlandesgericht Dresden stützt seine Entscheidung unter anderem darauf, dass die „bei der Akte befindliche Historie, aus der sich ergibt, dass die Sachbearbeiterin die entsprechenden Daten im EDV-Vorgang geändert und ihr Namenskürzel dort aufgeführt hat, (...) ihr schriftliches Handzeichen in den Akten nicht zu ersetzen“ vermag (DAR 2004, 534, 535). Die Vorlage der strittigen Rechtsfrage ist deshalb gemäß § 121 Abs. 2 GVG, § 79 Abs. 3 OWiG erforderlich.

